

Vertretungsplan kurzfristige Änderung

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 19. September 2015 20:09

Zitat von chilipaprika

Ich glaube, das ist auch ein starker Unterschied zwischen Gesamtschule und Gymnasium. Es scheint mir hier im Forum, dass die Gesamtschulen diese VBs fest im Deputat haben, bei den Gymnasien scheint es anders zu sein.

Das liegt anscheinend eher darin, dass ihr euch dagegen nicht wehrt.

Rechtlich ist das ganz klar in § 13 Abs. 4 ADO (NRW) geregelt:

Zitat

Sie können im **Einzelfall** zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

Eine regelmäßige Vertretungsbereitschaft ist nicht "der Einzelfall". Wichtig: Es ist dort die Rede von "Anwesenheit" in der Schule nicht von tatsächlich gegebenen Stunden. Also sechsmalige Anwesenheit mit einer Stunde tatsächlich Vertretung => Ist kein Einzelfall.

Nicht zuletzt noch ein Tipp:

Zitat von SchulG NRW

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über 1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und **Vertretungsplänen**